

Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Das Präsidium

bearbeitet von:

**Sonja Schele**

Tel + 49(0)511.7 62-23 57

Fax + 49(0)511.7 62-29 07

e-mail: **sonja.schele**

@verwaltung.uni-hannover.de

Rundschreiben A Nr. 12/2005

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5 6 7

**18.02.2005**

hier  
Umlauf in der Verwaltung

Mein Zeichen:

- 51.12 - Umsatzsteuer -  
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

## Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der innergemeinschaftlichen Lieferung und neues Steuerkennzeichen AL

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie im Folgenden über die sogenannte innergemeinschaftliche Lieferung informieren und Ihnen das dazu neu eingerichtete und ab sofort zu verwendende Steuerkennzeichen AL vorstellen.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen werden ausgeführt, wenn wir körperliche Gegenstände in das EU-Ausland liefern bzw. versenden und uns die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) des Auftraggebers bekannt ist<sup>1</sup>.

Die Besonderheit der innergemeinschaftlichen Lieferung besteht darin, dass sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bei uns in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit<sup>2</sup> ist und daher Nettorechnungen zu erstellen sind. Die Umsatzsteuer hat der Leistungsempfänger bei sich in seinem Land abzuführen.

Die Steuerbefreiung greift nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- V1 Lieferung eines Gegenstandes  
(keine sonstigen Leistungen!)  
z. B. Geräte, Behälter, Schuhleisten, Werkbänke,  
Spezialausrüstungen etc.,
- V2 Beförderung/Versendung in anderen EU-Mitgliedstaat (Übersicht der Mitgliedstaaten, **Anlage 1**),

Dienstgebäude  
Welfengarten 1  
30167 Hannover  
Stadtbahnlinie 4 und 5  
Haltestelle Universität

Tel + 49(0)511.7 62-0  
Fax + 49(0)511.7 62-34 56  
www.uni-hannover.de

Bankverbindung:  
Nord/LB Hannover  
BLZ 250 500 00  
Kto 106 027 519

<sup>1</sup> vgl. § 6 a Umsatzsteuergesetz (UStG) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> vgl. § 4 Nr. 1 b UStG

- V3 Abnehmer ist insbesondere
- Unternehmer (Erwerb des Gegenstandes für das Unternehmen) oder
  - juristische Person (diese ist entweder nicht Unternehmer oder erwirbt Gegenstand nicht für unternehmerischen Bereich),
- V4 der Erwerb des Gegenstandes unterliegt beim Abnehmer den Vorschriften der Umsatzbesteuerung,
- dies ist ohne Prüfung immer dann der Fall, wenn uns die USt-IDNr. des Auftraggebers bekannt ist.

Da ohne zutreffende USt-IDNr. des Auftraggebers bzw. Leistungsempfängers keine Steuerbefreiung gewährt wird, bitte ich Sie, Ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Ihnen diese Nummer bereits bei der Bestellung mitgeteilt wird.

Hintergrund für diese Verfahrensweise ist das gemeinsame Umsatzsteuersystem der Gemeinschaft, das davon ausgeht, dass ein Gegenstand dort der Besteuerung unterliegt, wo er gebraucht oder verbraucht wird ("Verbrauchssteuer"). Damit bei einer Lieferung eines Gegenstandes aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat dieses Prinzip zur Anwendung kommen kann, muss die Lieferung im Ursprungsland, also bei uns in Deutschland, einer Steuerbefreiung unterliegen, im Bestimmungsland, also in den anderen EU-Mitgliedstaaten, zu einer Umsatzsteuer führen. Diese beiden Grundsätze sind durch die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung einerseits und der Besteuerung des bereits bekannten innergemeinschaftlichen Erwerbs andererseits umgesetzt worden<sup>3</sup>.

Damit die innergemeinschaftliche Kontrolle der Besteuerung erfolgen kann, hat das Sachgebiet 51 dem Bundesamt für Finanzen einmal pro Quartal eine sogenannte Zusammenfassende Meldung über die an der Universität Hannover im jeweiligen Zeitraum erfassten innergemeinschaftlichen Lieferungen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung mit allen von der Finanzverwaltung geforderten Daten erstellt, zu denen insbesondere die innergemeinschaftliche Lieferung zählt.

Um diese Daten liefern zu können, haben wir nunmehr das **Steuerkennzeichen AL** für die innergemeinschaftliche Lieferung eingerichtet, das ich ab sofort bei den entsprechenden Buchungen zu verwenden bitte.

Weiterhin möchte ich Ihnen noch alle vom Gesetzgeber an die Rechnung gestellten Anforderungen nennen und auf vorgeschriebene Nachweispflichten hinweisen.

#### Anforderungen an die Rechnung

- Angabe der eigenen USt-IDNr. (DE 811245527)<sup>4</sup>
- und Angabe der USt-IDNr. des Leistungsempfängers<sup>4</sup>

<sup>3</sup> vgl. Lexikon Umsatzsteuer, Radeisen, 2. Auflage 2004

<sup>4</sup> vgl. § 14 a Abs. 3 UStG

<sup>4</sup> vgl. § 14 a Abs. 3 UStG

- ausdrücklicher Hinweis auf die Steuerfreiheit des Umsatzes im Inland<sup>5</sup>
- darüber hinaus: allgemeine Anforderungen, die mit A-Rundschreiben Nr. 28/2004 vom 30.07.2004 Vademecum 3.6.1 bekannt gegeben wurden<sup>6</sup>.

Die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungen beträgt 10 Jahre. Eine Beispielrechnung finden Sie in **Anlage 2**.

### Nachweispflichten

Da die Universität Hannover im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung buch- und belegmäßig nachweisen muss<sup>7</sup>, müssen sowohl von der zentralen Finanzbuchhaltung (Sachgebiet 52) als auch von den selbst buchenden Einrichtungen folgende Belege aufbewahrt werden:

- das Doppel der Rechnung
- ein handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (z. B. Lieferschein), bei der Beförderung durch den Abnehmer eine unterschriebene Versicherung, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, oder
- andere Belege, aus denen sich eindeutig der Abnehmer und der Zielort der Warenbewegung ergeben.

Darüber hinaus sind buchmäßig die folgenden Daten aufzuzeichnen<sup>8</sup>:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
- Gewerbebranche oder Beruf des Abnehmers,
- handelsübliche Bezeichnung und die Menge der gelieferten Gegenstände
- Tag der Lieferung,
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
- soweit der Gegenstand noch be- oder verarbeitet worden ist, den Umfang oder die Art der Be- oder Verarbeitung,
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Ich weise daraufhin, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht<sup>9</sup>.

Eine Erörterung u. a. dieses Themenkomplexes bieten wir Ihnen auch in einer zusätzlichen Umsatzsteuerfortbildungsveranstaltung Ende April/Anfang Mai bei der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung an. Den genauen Termin werde ich noch bekannt geben.

<sup>5</sup> vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG

<sup>6</sup> vgl. §§ 14, 14 a UStG

<sup>7</sup> vgl. § 6 a Abs. 3 UStG

<sup>8</sup> vgl. § 17 c Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), zurzeit geltende Fassung

<sup>9</sup> vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG

Abschließend noch ein wichtiger zusätzlicher buchungstechnischer Hinweis: Bitte trennen Sie folgende zwei Sachverhalte von einander, in dem Sie die folgenden, bereits bekannten Steuerkennzeichen verwenden:

- AO nicht steuerbare und damit nicht steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen im Inland, z. B. für Grundlagenforschung bzw. andere Fälle ohne Konkurrenz/Wettbewerb zur freien Wirtschaft, Erstellen einer Nettorechnung,
- AE sonstige Leistungen in Form von Beraterleistungen an ausländische Unternehmer, nicht steuerbar im Inland, da Ort der Leistung zum Leistungsempfänger verlagert wird<sup>10</sup> (daher unerheblich, ob EU oder Drittland); z. B. Technische Analyse, die bei Leistungsempfänger eine Entscheidungshilfe begründet, Erstellen einer Nettorechnung.

Aufgrund einer Mitteilung der Finanzbuchhaltung wurde AO bislang häufig für beide Fälle verwendet. Das Erfordernis, die im Inland nicht steuerbaren Beraterleistungen an ausländische Unternehmer dem Finanzamt zu melden, bedingt, dass bereits bei der Buchung eine Trennung erfolgt, auch wenn im Ergebnis in beiden Fällen keine Steuer anfällt.

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gern zur Verfügung:

- Frau Fehse, - 54 91
- Frau Schele, - 23 57
- Herr Lux, - 54 68 (bis 31.03.2005)
- Herr Noffz, -54 68 (ab 01.04.2005).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Howind

---

<sup>10</sup> vgl. § 1 Abs. 1 UStG iVm § 3 a Abs. 3, 4 Nr. 3UStG